

# **BVGer E-5223/2014 vom 16. Juni 2015**

Bundesverwaltungsgericht, 2015-06-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-5223\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5223_2014)

FR: TAF E-5223/2014 du 16 juin 2015

IT: TAF E-5223/2014 del 16 giugno 2015

## **Regeste**

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3**

Für Asylgesuche aus dem Ausland, die vor dem 29. September 2012 (Inkrafttreten der dringlichen Änderung vom 28. September 2012, mit der das Auslandsverfahren abgeschafft wurde; AS 2012 5359) gestellt wurden, gilt das Asylgesetz nach der alten Fassung. In diesen Fällen sind weiterhin dessen aArt. 12, 19, 20, 41 Abs. 2, 52 und 68 AsylG anwendbar. Die Beschwerde ist somit vor dem Hintergrund der alten rechtlichen Bestimmungen zu beurteilen.

#### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

#### **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

#### **E. 5.1**

Ein Asylgesuch kann gemäss aArt. 19 AsylG im Ausland bei einer Schweizerischen Vertretung gestellt werden, die es mit einem Bericht an das Bundesamt überweist (aArt. 20 Abs. 1 AsylG). Hinsichtlich des Verfahrens bei der Vertretung sieht Art. 10 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (AsylV 1, SR 142.311) vor, dass diese mit der asylsuchenden Person in der Regel eine Befragung durchführt. Davon kann nur abgewichen werden, wenn eine Befragung faktisch oder aus organisatorischen oder kapazitätsmässigen Gründen unmöglich ist, oder wenn der Sachverhalt bereits aufgrund des eingereichten Asylgesuchs als entscheidreif erstellt erscheint (vgl. BVGE 2007/30 E. 5.8 S. 367 f.). Ist eine Befragung im Ausland nicht möglich, ist die asylsuchende Person aufzufordern, ihre Asylgründe schriftlich festzuhalten (Art. 10 Abs. 2 AsylV 1). Das SEM hat den Verzicht auf eine Befragung im Ausland in der Verfügung zu begründen (vgl. BVGE 2007/30 E. 5.8 S. 368).

#### **E. 5.2**

Einer Person, welche im Ausland ein Asylgesuch gestellt hat, ist die Einreise in die Schweiz zu bewilligen, wenn eine unmittelbare Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG glaubhaft gemacht wird (aArt. 20 Abs. 3 AsylG) - das heisst im Hinblick auf die Anerkennung als Flüchtling und die Asylgewährung - oder aber, wenn für die Dauer der näheren Abklärung des Sachverhalts ein weiterer Aufenthalt im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat oder die Ausreise in einen Drittstaat nicht zumutbar erscheint (aArt. 20 Abs. 2 AsylG). Asyl - und damit die Einreise in die Schweiz - ist ihr zu verweigern, wenn keine Hinweise auf eine aktuelle Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG vorliegen oder ihr zuzumuten ist, sich in einem Drittstaat um Aufnahme zu bemühen (aArt. 52 Abs. 2 AsylG).

#### **E. 5.3**

Gemäss aArt. 52 Abs. 2 AsylG kann einer Person, die sich im Ausland befindet, das Asyl verweigert werden, wenn es ihr zugemutet werden kann, sich in einem andern Staat um Aufnahme zu bemühen. Diese Bestimmung trifft keine Unterscheidung zwischen

Asylgesuchen aus dem Herkunftsland der asylsuchenden Person und solchen, die aus einem Drittstaat gestellt werden. Hält sich die Person, die ein Asylgesuch aus dem Ausland gestellt hat, in einem Drittstaat auf, ist zwar im Sinne einer Vermutung davon auszugehen, die betreffende Person habe in diesem Drittstaat bereits Schutz vor Verfolgung gefunden oder könne ihn dort erlangen, weshalb anzunehmen ist, es sei ihr zuzumuten, dort zu verbleiben beziehungsweise sich dort um Aufnahme zu bemühen. Diese Vermutung kann sich jedoch sowohl in Bezug auf die Schutzgewährung durch den Drittstaat (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 19 E. 5.1 S. 176 f.) als auch die Zumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes im Drittstaat als unzutreffend erweisen. Es ist deshalb zu prüfen, ob die asylsuchende Person im Drittstaat Schutz vor Verfolgung gefunden hat oder erlangen kann, und - falls dies zu bejahen ist - ob der asylsuchenden Person die Inanspruchnahme des Schutzes des Drittstaates und somit der Verbleib in diesem Staat objektiv zugemutet werden kann. In jedem Falle sind die Kriterien zu prüfen, welche die Zufluchtnahme in diesem Drittstaat als zumutbar erscheinen lassen, und diese sind mit einer allfälligen Beziehungsnähe zur Schweiz abzuwägen. Es gilt also zu prüfen, ob aufgrund der gesamten Umstände geboten erscheint, dass es gerade die Schweiz ist, die einer Person den erforderlichen Schutz gewähren soll (vgl. Urteil des BVGer D-103/2014 vom 21. Januar 2015 E. 7.1 [zur Publikation vorgesehen]; BVGE 2011/10 E. 5.1).

#### **E. 5.4**

Für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen, wobei den Behörden eine weite Entscheidungsbefugnis zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind mit Blick auf den Ausschlussgrund von aArt. 52 Abs. 2 AsylG namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz und zu anderen Staaten, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit einer anderweitigen Schutzsuche und die voraussichtlichen Eingliederungsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen. Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betreffenden Person, mithin die Prüfung der Fragen, ob eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung zugemutet werden kann (BVGE 2011/10 E. 3.3).

#### **E. 5.5**

Bei der Beurteilung der Elemente der Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG und deren Glaubhaftmachung nach Art. 7 AsylG handelt es sich um Rechtsfragen respektive um einen Beweismassstab, der mittels Gesetzesauslegung zu konkretisieren ist. Dem SEM kommt diesbezüglich kein Ermessen zu. Die Frage nach der Gefährdung des Beschwerdeführers im Sinne von Art. 3 AsylG ist gestützt auf Art. 106 Abs. 1 AsylG somit vollumfänglich überprüfbar (vgl. Urteil D-103/2014, a.a.O., E. 5.3). Auch bei der Frage nach der Schutzgewährung respektive der Zumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes in einem Drittstaat (aArt. 52 Abs. AsylG) handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Auslegung und Anwendung im Einzelfall das Bundesverwaltungsgericht vollumfänglich überprüfen kann Urteil D-103/2014, a.a.O., E. 7.3).

#### **E. 6.1**

Die Vorinstanz führt in ihrer Verfügung vom 25. August 2014 an, vorliegend könne keine Einreisebewilligung erteilt werden, weil nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit von einer akuten Gefährdung der Beschwerdeführerin bei einem Verbleib in ihrem Heimatstaat ausgegangen werden müsse. Ohne die Situation in Somalia bagatellisieren zu wollen, sei dem BFM bekannt, dass noch immer Teile Somalias von Kampfhandlungen zwischen Kräften der Übergangsregierung und verschiedenen Milizen betroffen seien. Die allgemeine Unsicherheit, die als unausweichliche Folge dieses Konflikts in gewissen Teilen des Landes herrsche, betreffe aber die gesamte somalische Bevölkerung in gleichem Masse. Den Akten könnten keine glaubhaft dargelegten Anhaltspunkte dafür entnommen werden, dass der Beschwerdeführerin im heutigen Zeitpunkt Verfolgungsmassnahmen aus einem der in Art. 3 AsylG genannten Gründe drohten. Zwar könne nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Drohungen und Entführungen der Al-Shabaab gegenüber der Familie der Beschwerdeführerin gekommen sei, aber es sei andererseits nicht glaubhaft, dass die Verfolgung gezielt respektive die Beschwerdeführerin einreiserelevanten Nachstellungen ausgesetzt gewesen sei. Sie könne jedenfalls aus der versuchten Zwangsrekrutierung (...) sowie der Entführung und anschliessenden Zwangsheirat (...) vor etwa (...) Jahren für ihre Person keine Einreiserelevanz ableiten. Die Al-Shabaab sei gemäss öffentlich zugänglichen Informationsquellen in den vergangenen Jahren aus verschiedenen Gebieten Somalias - unter anderem im Herbst 2012 auch aus C.\_\_\_\_\_, wo sich die Beschwerdeführerin aufhalten sollte - vertrieben worden. Die Gefahr einer unmittelbaren Bedrohung dürfte sich somit für den Fall, dass eine solche je bestanden habe, weiter verringert haben. Hinsichtlich der Furcht vor einer möglichen Zwangsheirat oder Beschneidung der Beschwerdeführerin genüge es nicht, eine Furcht lediglich mit Vorkommnissen oder Umständen, die sich früher oder später möglicherweise ereignen könnten, zu begründen. Es müssten vielmehr hinreichende Anhaltspunkte für eine konkrete Bedrohung vorhanden sein, die auf einer objektiven Betrachtungsweise und nicht auf dem subjektiven Empfinden der betroffenen Person beruhen. Dies sei vorliegend nicht der Fall, weil die Beschwerdeführerin keinen konkreten Vorfall habe geltend machen können. Das BFM gehe davon aus, dass seitens der Al-Shabaab oder anderer krimineller Gruppierungen nie ein ernsthaftes Verfolgungsinteresse gegenüber der Beschwerdeführerin bestanden habe. Zudem lebe sie seit der (...) erfolgten Ausreise ihrer Mutter zusammen mit (...). Den Akten sei zu entnehmen, dass auch die Familie des (...) der Beschwerdeführerin in C.\_\_\_\_\_ lebe. Selbst wenn zurzeit kein Kontakt bestehen sollte, sei es ihr und ihrer Mutter zuzumuten, von diesen Personen oder den im Ausland lebenden Familienangehörigen Hilfe in Anspruch zu nehmen, sollte dies notwendig sein. Der Begriff der Familie umfasse in Somalia wie in anderen afrikanischen Staaten auch mehr als nur die in Europa übliche Kernfamilie. Zur Familie gehörten auch die Abkömmlinge der Geschwister der Grosseltern, also Verwandte dritten und höheren Grades oder Clanangehörige. Zwar solle nicht in Abrede gestellt werden, dass sich die Beschwerdeführerin in einer schwierigen Situation befinde, diese stelle aber keinen Grund für eine Einreisebewilligung dar. Insgesamt lägen weder realitätsnahe Ausführungen noch irgendwelche Beweismittel vor, die die behaupteten Ereignisse plausibel machen würden. Deshalb sei nicht zu erwarten, dass die Beschwerdeführerin bei einem Verbleib in Somalia mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft von einreiserelevanter Verfolgung betroffen werde. Zu prüfen bleibe, ob aufgrund von Beziehungen zu in der Schweiz lebenden Familienangehörigen allenfalls die Voraussetzungen für einen Familiennachzug im Sinne von Art. 51 AsylG oder Art. 85 Abs. 7 AuG erfüllt sein könnten. Damit Art. 51 Abs. 1 AsylG zur Anwendung

gelange, müsse die in der Schweiz lebende Person, die Familienangehörige in ihren Rechtsstatus einbeziehen lassen wolle, die Flüchtlingseigenschaft besitzen und in der Schweiz Asyl erhalten haben. Bei Flüchtlingen, die bereits aufgrund eines Einbezugs als solche anerkannt worden seien, finde grundsätzlich keine automatische weitere Übertragung der Flüchtlingseigenschaft statt. Aus den Akten gehe hervor, dass die Mutter der Beschwerdeführerin die Flüchtlingseigenschaft nicht originär erfülle. Sie sei mit Verfügung vom 18. Oktober 2012 in die Flüchtlingseigenschaft ihres jetzigen Ehemannes einbezogen worden. Somit komme die in Art. 51 Abs. 1 AsylG genannte Ausnahmebestimmung, wonach bei "besonderen Umständen" keine Übertragung der Flüchtlingseigenschaft stattfinde, zur Anwendung. Die genannte Bestimmung bezwecke ausserdem im Grundsatz und im Kern die Wiedervereinigung einer durch Flucht getrennten Familie. Vorliegend werde jedoch nicht die Wiedervereinigung eines Familienverbandes im eigentlichen Sinne, sondern die Zusammenführung der Mutter mit der aus einer früheren Beziehung entsprossenen Tochter respektive Beschwerdeführerin beantragt. Den Akten sei zu entnehmen, dass ihr Vater (...) verstorben sei, ihre Mutter Somalia (...) verlassen habe und die Beschwerdeführerin sich seither bei (...) in C.\_\_\_\_\_ aufhalte, wo auch die Familie ihres verstorbenen Vaters lebe. Es müsse davon ausgegangen werden, dass sich die Beschwerdeführerin seit über sieben Jahren nicht mehr in der Obhut ihrer Mutter befinde. In Würdigung dieser besonderen Umstände und in Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Praxis in ähnlich gelagerten Fällen des Ausländerrechts sei das Gesuch um Familienzusammenführung abzulehnen. Es werde jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass die Mutter der Beschwerdeführerin die Möglichkeit habe, bei den kantonalen Migrationsbehörden ein Gesuch um Familiennachzug einzureichen.

## **E. 6.2**

In der Beschwerde wird unter Hinweis auf die Prozessgeschichte angeführt, die Beschwerdeführerin sei somalische Staatsangehörige, die aus (...) in der Region von (...) in Südsomalia stamme und der Ethnie der (...) angehöre. Anfang (...) sei ihre Familie von Banditen (hauptsächlich aus dem Clan [...]) überfallen, ihr Vater getötet und ihre Mutter vergewaltigt worden. In den darauffolgenden Wochen sei (...) bei einem weiteren Überfall getötet und ihre Mutter entführt, (...) festgehalten und (...) worden. Nach ihrer Flucht habe sie längere Zeit in ihrem Dorf versteckt bei einer Familie und getrennt von ihren Familienangehörigen gelebt. Im (...) habe die Mutter als Folge der erlittenen Vergewaltigungen ein weiteres Kind zu Welt gebracht. Im (...) sei sie dank der Unterstützung von Verwandten aus (...) und (...) in die Schweiz gereist, die (...)jährige Beschwerdeführerin habe sie bei Angehörigen zurückgelassen. Nach der Ausreise ihrer Mutter habe sich ihre (...) um die Beschwerdeführerin und um (...) der Mutter gekümmert. Sie lebe seither als intern Vertriebene in C.\_\_\_\_\_, Somalia. Dieses Gebiet, zu dem internationale Organisationen keinen Zugang hätten, werde von der Al-Shabaab-Miliz kontrolliert, weshalb die Einwohner stark von Dürre und Hungersnot betroffen seien. (...) der Beschwerdeführerin, (...), sei mehrmals von der Miliz entführt worden, ihm sei (...) worden und sie hätten versucht, ihn für ihre Dienste zu rekrutieren. Es sei technisch unmöglich gewesen, die Beschwerdeführerin zu ihren Asylgründen in ihrem Heimatland oder über die Schweizer Botschaft in Addis Abeba anzuhören. Die Mutter sei heute seit (...) Jahren von ihrer Tochter getrennt und sie habe nur telefonischen Kontakt mit ihr. Es sei ihr deshalb nicht möglich, die konkrete Situation der Beschwerdeführerin hinlänglich genau zu umschreiben. Das rechtliche Gehör könne nur gewahrt werden, wenn sie zur Durchführung des Asylverfahrens in die Schweiz einreisen könne. Das Gericht habe im Urteil

D-6665/2008 vom 31. Oktober 2008 entschieden, dass in einem gleich gelagerten Fall die Einreise zur Durchführung des Asylverfahrens zu bewilligen sei, weil die Anhörung der minderjährigen Kinder nicht habe stattfinden können. Deshalb müsse auch der Beschwerdeführerin die Einreise in Schweiz bewilligt werden. Die minderjährige Beschwerdeführerin lebe mit (...) zusammen, sie können keinen Schutz durch einen männlichen Angehörigen erhalten, weil ihr (...) als einziger männlicher Verwandter ständig auf der Flucht vor der Al-Shabaab sei. Zudem drohe ihr eine Genitalbeschneidung und sie habe keinen Zugang zu einer funktionierenden und effizienten Schutzinfrastruktur. Des Weiteren laufe sie bereits heute als (...)jähriges Mädchen Gefahr, ohne männlichen Verwandten und ohne den Schutz ihrer Mutter durch die Al-Shabaab zwangsverheiratet und zu Dienstzwecken entführt zu werden. Überdies werde auf BVGE 2014/27 verwiesen, wonach intern vertriebene Frauen ohne männlichen Schutz ein erhöhtes Risiko eingingen, Opfer von asylrelevanter Verfolgung zu werden. Im Urteil werde festgehalten, dass die mit grosser Wahrscheinlichkeit drohende Verfolgung sich nicht nur aus dem Umstand begründe, dass die Beschwerdeführerin eine Frau sei, sondern es seien noch weitere Risikoaspekte zu berücksichtigen, die dazu führten, dass sie konkret und zielgerichtet gefährdet sei. Sie gehöre zur Gruppe der intern vertriebenen, alleinstehenden Frauen ohne männlichen Schutz, die einem Minderheitenclan angehören würden. Das Risiko einer drohenden Verfolgung für Angehörige dieser Personengruppe sei ungleich höher und konkreter als für den Rest der Bevölkerung. Sie seien besonders gefährdet, Opfer zielgerichteter Verfolgung zu werden und könnten auf keinen staatlichen Schutz zählen. Vorliegend entspreche die Beschwerdeführerin als (...)jähriges Mädchen diesem Risikoprofil. Sie sei minderjährig, Angehörige eines Minderheitenclans und sie lebe ohne männlichen Schutz als intern Vertriebene in C.\_\_\_\_\_. Als Angehörige der im Urteil genannten Personengruppe laufe sie Gefahr, Opfer von zielgerichteter Verfolgung zu werden. Zusammenfassend ergebe sich, dass die Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG ohne weiteres zu bejahen sei. Die besondere Beziehungsnähe zur Schweiz sei gegeben, weil ihre Mutter seit (...) Jahren in der Schweiz lebe und anerkannte Flüchtlingsfrau sei. Die Mutter-Kind-Beziehung sei intakt, ein Zusammenleben sei bisher nur aufgrund fehlender Bewilligungen nicht möglich gewesen. Zudem lebten auch ihre Halbgeschwister in der Schweiz. Es sei ihr nicht zuzumuten, einen anderen Staat um Schutz zu ersuchen. Hinsichtlich des Familiennachzugs gestützt auf Art. 51 AsylG werde das Gericht gebeten, die Rechtsprechung in Entscheidungen und Mitteilungen der (vormaligen) Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2002 Nr. 22 in dem Sinne weiter zu entwickeln, als auch Stiefkindern, die unfreiwillig nicht mit ihrem leiblichen Elternteil und ihrem Stiefelternteil zusammen leben könnten, die Einreise zwecks flüchtlingsrechtlicher Familienzusammenführung zu bewilligen sei. Schliesslich sei darauf hinzuweisen, dass das Kindeswohl von gewichtiger Bedeutung sei, wenn Kinder von einem Einreiseantrag betroffen seien. Dies ergebe sich nicht zuletzt aus einer völkerrechtskonformen Auslegung von aArt. 20 AsylG im Lichte von Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (SR 0.107). Vorliegend habe die Vorinstanz das Kindeswohl nicht in ihre Überlegungen einbezogen und somit völkerrechtliche Vorgaben verletzt.

### **E. 6.3**

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt vorliegend in Übereinstimmung mit den diesbezüglichen Ausführungen im Gesuch um Einreisebewilligung zur Durchführung des Asylverfahrens vom 28. August 2011 und auf Beschwerdeebene nicht zuletzt auch

angesichts der langen Verfahrensdauer zum Schluss, dass das rechtliche Gehör der minderjährigen Beschwerdeführerin nur gewahrt werden kann, wenn ihr die Einreise in die Schweiz zwecks richtiger und vollständiger Abklärung des Sachverhalts im Rahmen eines Asylverfahrens im Inland bewilligt wird. Vorab ist festzuhalten, dass die Vorinstanz nicht daran zweifelt, dass es sich bei der Beschwerdeführerin um die Tochter von B.\_\_\_\_\_ und Halbschwester der mit Verfügung vom 18. Oktober 2012 in die Flüchtlingseigenschaft des Ehemannes ihrer Mutter (D.\_\_\_\_\_) einbezogenen Kinder handelt. Zudem ist sie, ohne sich in der angefochtenen Verfügung explizit dazu zu äussern, auch aus der Sicht des Gerichts zu Recht davon ausgegangen, es handle sich bei der Eingabe vom 28. August 2011 um ein zulässig gestelltes Asylgesuch respektive die Sachurteilsvoraussetzungen für das Eintreten auf das Asylgesuch seien mit den von der vormaligen Rechtsvertreterin im Verlaufe des erstinstanzlichen Verfahrens eingereichten Dokumenten nachträglich hergestellt worden. Des Weiteren ist festzustellen, dass die minderjährige Beschwerdeführerin, bei der es sich gemäss Angaben der ersten Rechtsvertreterin um eine Analphabetin handelt, bisher nicht zu ihren Asylgründen angehört werden konnte. Vorliegend begründete das BFM den Verzicht auf eine persönliche Befragung der Beschwerdeführerin in seiner Zwischenverfügung vom 24. Januar 2013 mit entsprechendem Verweis in der angefochtenen Verfügung vom 25. August 2014 damit, in Somalia gebe es keine Schweizerische Vertretung, weshalb das Verfahren ohne Anhörung durchzuführen sei. In der Beschwerde wird vorgebracht, da die Schweiz in Somalia keine Botschaft unterhalte, müsse der minderjährigen Beschwerdeführerin im vorliegenden Verfahren gestützt auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-6665/2008 vom 31. Oktober 2008 die Einreise in die Schweiz bewilligt werden. Zwar kann aus dem Umstand, dass keine persönliche Befragung durchgeführt wurde, nicht zwingend geschlossen werden, dass der gesuchstellenden Person zu deren Anhörung die Einreise in die Schweiz bewilligt werden muss (vgl. BVGE 2007/30 E. 8.1 S. 371). Im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-6665/2008 vom 31. Oktober 2008 kam das Gericht aufgrund einer Einzelfallprüfung unter Abwägung der gemäss Rechtsprechung massgeblichen Kriterien zum Schluss, dass den Kindern eine Einreise zu bewilligen sei, weil die schriftlichen Auskünfte der Beschwerde führenden Mutter über die Situation ihrer Kinder, von denen sie seit Jahren getrennt war und welche nicht befragt werden konnten, zur vollständigen Sachverhaltsermittlung nicht ausreichten. Auch vorliegend präsentiert sich die Sachlage so, dass die Mutter von ihrer minderjährigen Tochter, die bisher nicht befragt werden konnte, seit Jahren getrennt ist. Daran vermag auch nichts zu ändern, dass die Mutter über ihre Rechtsvertretung die Gelegenheit erhielt, in ihrer Eingabe vom 19. März 2013 zu den in der Zwischenverfügung des BFM vom 24. Januar 2013 enthaltenen Fragen ergänzend Stellung zu nehmen. Die Rechtsvertreterin führt diesbezüglich zutreffend aus, es sei nicht möglich, die konkrete Situation der minderjährigen Beschwerdeführerin in Somalia hinlänglich genau zu umschreiben. Sie ist seit der Ausreise ihrer Mutter (seit [...]) von ihrer leiblichen Mutter getrennt und der telefonische Kontakt mit ihr vermag für sich alleine ihr rechtliches Gehör nicht zu wahren. Der rechtserhebliche Sachverhalt kann mangels Vorhandenseins einer Schweizerischen Vertretung auch nicht mit entsprechenden Abklärungen in Somalia richtig und vollständig festgestellt werden. Zudem kann aufgrund der in BVGE 2014/27 vorgenommenen Analyse der Situation von intern vertriebenen Frauen in Somalia nicht ausgeschlossen werden, dass die minderjährige Beschwerdeführerin in objektiv begründeter Weise befürchten muss, als (...)jähriges Mädchen Opfer zielgerichteter Verfolgung zu werden. Insbesondere auch aufgrund der Ausführungen in der Eingabe der neuen

Rechtsvertreterin vom 2. Juni 2015, wonach die (...) der Beschwerdeführerin (...) verstorben sei und ihr (...) (...) aus Somalia geflüchtet und sich zurzeit in (...) aufhalte, eine (...) (...) habe Somalia ebenfalls verlassen und die in Somalia verbliebene (...) (...) wolle so rasch als möglich aus Somalia flüchten, weshalb sie der Mutter (...) Zeit gegeben habe, um einen neuen Aufenthaltsort für die Beschwerdeführerin zu organisieren, weshalb sie Gefahr laufe, ab (...) auf sich alleine gestellt in Somalia leben zu müssen, ist davon auszugehen, dass sie als minderjähriges Mädchen in Somalia im Sinne von Art. 3 AsylG gefährdet ist. Auch das Erfordernis der besonderen Beziehungsnähe zur Schweiz ist als erfüllt zu betrachten, zumal die Mutter und die Halbgeschwister der Beschwerdeführerin als anerkannte Flüchtlinge mit Asylstatus in der Schweiz wohnen. Es ist ihr nicht zuzumuten, einen anderen Staat um Schutz zu ersuchen.

#### **E. 7**

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde vom 16. September 2014 gutzuheissen und die Verfügung vom 25. August 2014 aufzuheben. Das SEM ist anzuweisen, der Beschwerdeführerin die Einreise in die Schweiz zu bewilligen, ihr die erforderlichen Einreisepapiere auszustellen und nach ihrer Einreise das ordentliche Asylverfahren durchzuführen. Angesichts dieser Sachlage erübrigt es sich, zu prüfen, ob allenfalls entgegen den diesbezüglichen Erwägungen in der angefochtenen Verfügung auch die Voraussetzungen für das Familienasyl gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG erfüllt sein könnten.

#### **E. 8.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Der mit Zwischenverfügung vom 6. Januar 2015 gutgeheissene Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG wird damit gegenstandslos.

#### **E. 8.2**

Der vertretenen Beschwerdeführerin ist angesichts ihres Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihr notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. In der Kostennote vom 16. September 2014 wird ein Arbeitsaufwand von (...) Stunden zu einem Stundenansatz von (...) ausgewiesen, der unter Berücksichtigung von Umfang und Schwierigkeit des vorliegenden Verfahrens angemessen erscheint. In Berücksichtigung der zusätzlichen Eingaben auf Beschwerdeebene seit der Einreichung der Kostennote ist der Beschwerdeführerin somit eine vom SEM für beide Rechtsvertretungen zu entrichtende Parteientschädigung im Betrag von pauschal (...) (inkl. Auslagen und MWSt) zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.